

STADTGEMEINDE ANSFELDEN

Geburtsort von Anton Bruckner

STADTAMT ANSFELDEN, Bezirk Linz-Land, Oberösterreich

4053 Haid, Hauptplatz 41, Telefon 0 72 29/840-0

6.7.2004
al. ka 1) Kopie an GG I II ✓
2) 10-Ordnung gemäß Abs -
Beschlussbescheid etc.



Ansfelden, den 02.7.2004
Sachbearbeiter: Mag. Gallner
Tel. Kl.: 198
Geschäftszeichen: Sekr.
Mag. Ga/Ka

edeltraud.gallner@ansfelden.ooe.gv.at

Richtlinien

zur Förderung der Teilnahme an Eltern-Aktiv-Seminaren in der Stadtgemeinde Ansfelden

§ 1

Zielsetzung

Die Stadtgemeinde Ansfelden bekennt sich zur Förderung der Familie in allen Erscheinungsformen. Um Eltern grundlegende Informationen und Kenntnisse über die kindliche Entwicklung und Erziehungsfragen zu vermitteln, wird im Eltern-Kind-Zentrum der Stadtgemeinde Ansfelden „Sabberlot“ ab dem Herbst 2004 eine Seminarreihe mit dem Titel „Informierte Eltern haben es leichter“ angeboten. Junge Eltern sollen von Beginn an mit Elternbildung und Erfahrungsaustausch begleitet werden. Ziel ist ein besseres Gelingen der Erziehungsaufgabe durch Unterstützung von ExpertInnen und Gleichgesinnten. Elternbildung wird als wichtiger Beitrag zur Vorbeugung von psychischer und physischer Gewalt in der Familie verstanden, da diese häufig in der Überforderung mit der familiären Situation und den Erziehungsaufgaben wurzelt.

§ 2

Art, Gegenstand und Ausmaß der Förderung

1. Die Förderung besteht in Gewährung eines zweimaligen Zuschusses gem. Abs. 2.
2. Das Ausmaß der Förderung beträgt € 50,- je nachgewiesener Absolvierung einer 4-teiligen Seminarreihe „Informierte Eltern haben es leichter“ im Eltern-Kind-Zentrum der Stadtgemeinde Ansfelden „Sabberlot“.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

1. Die Förderung ist auf das Gebiet der Stadtgemeinde Ansfelden beschränkt.
2. Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen, die den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Ansfelden haben und Obsorgeberechtigte eines Kindes, das nach dem 1.1.2004 geboren wurde, sind. Bei Teilnahme eines Elternpaares wird der Beitrag nur einmal gewährt.
3. Die Durchführung der im Mutter-Kind-Pass vorgesehenen Untersuchungen entsprechend der Altersstufe sind durch Vorlage des Mutter-Kind-Passes nachzuweisen.

§ 4

Rechtsanspruch

1. Der Förderungswerber besitzt keinen Rechtsanspruch auf Förderung im Sinne dieser Richtlinie durch die Stadtgemeinde Ansfelden.
2. Durch die Entgegennahme des Förderantrages erwachsen der Stadtgemeinde Ansfelden keine wie immer gearteten Verpflichtungen.
3. Die Stadtgemeinde Ansfelden fördert nach Maßgabe der hiefür im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des freien Ermessens.

§ 5

Antrag und Erledigung

1. Der Antrag auf Förderung ist nach Abschluss der förderungsgegenständlichen Maßnahme mittels Formblatt an das Stadtamt Ansfelden, Hauptplatz 41, 4053 Haid, zu richten. Dem Antrag ist jedenfalls beizulegen: Bestätigung über den Besuch der vier teiligen Seminarreihe, Kopie der durchgeführten Mutter-Kind-Passuntersuchungen, wobei sich die Stadtgemeinde Ansfelden vorbehält, Einsicht in den Original-Mutter-Kind-Pass zu nehmen.
2. Die Anträge sind gebührenfrei.
3. Über den Antrag entscheidet das Stadtamt Ansfelden nach entsprechender Prüfung gem. dieser Richtlinien. Der Förderungswerber ist von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.
4. Die Gewährung der Förderung kann zur Sicherstellung des Förderungszweckes mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

§ 6

Pflichten des Förderungswerbers

1. Der Förderungswerber hat die zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beizubringen und der Stadtgemeinde Ansfelden alle zur Erledigung dienlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Mit dem unterfertigten Förderungsantrag anerkennt der Förderungswerber diese Richtlinien der Stadtgemeinde Ansfelden.

§ 7

Rückzahlung der Förderung

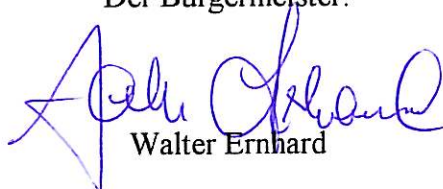
1. Die Stadtgemeinde Ansfelden behält sich das Recht vor, die Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, oder die mit der Förderung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten wurden.
2. Bei einem Widerruf der Förderung sind bereits geleistete Förderungsmittel binnen zwei Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadtgemeinde Ansfelden zurückzuerstatten.

§ 8

Beschlussfassung und Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ansfelden in der Sitzung am 1.7.2004 beschlossen.
2. Diese Richtlinien treten mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



Walter Ernhard